



Freie und Hansestadt Hamburg Landschaftsprogramm

143. Landschaftsprogrammänderung (L04/16)

M 1 : 20 000

Wohnen am Duvenacker in Eidelstedt

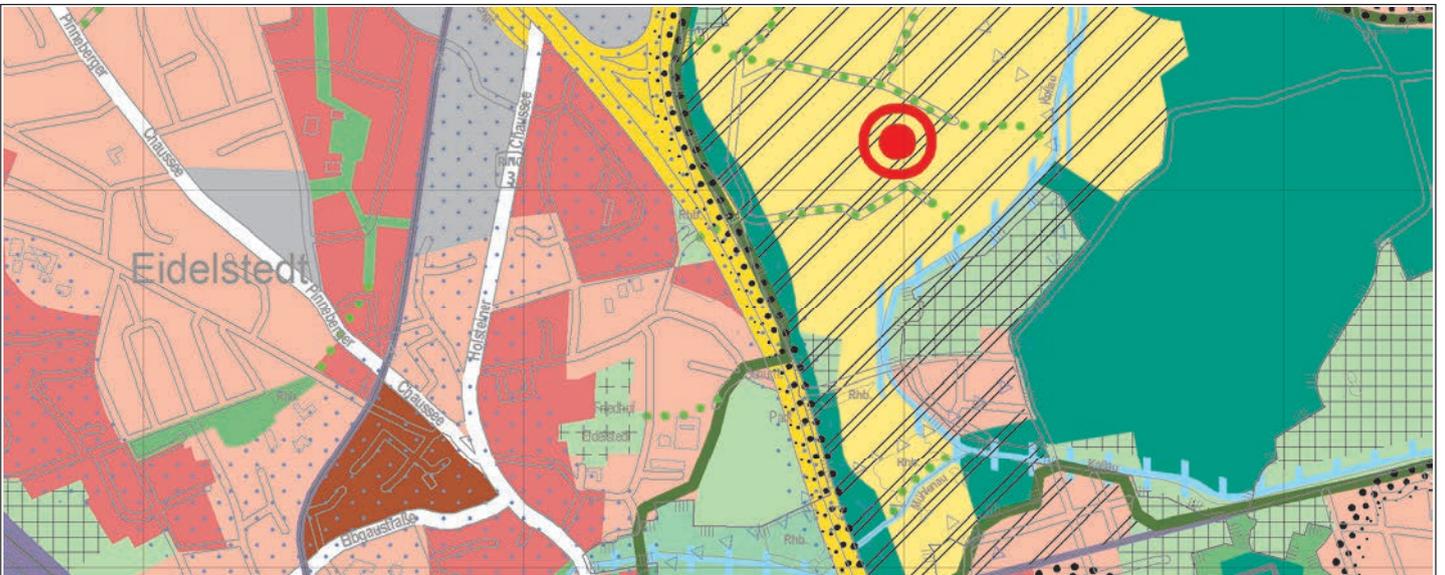
Aktuelles Landschaftsprogramm



Landschaftsprogrammänderung



Geändertes Landschaftsprogramm





Freie und Hansestadt Hamburg
Landschaftsprogramm
Arten- und Biotopschutz

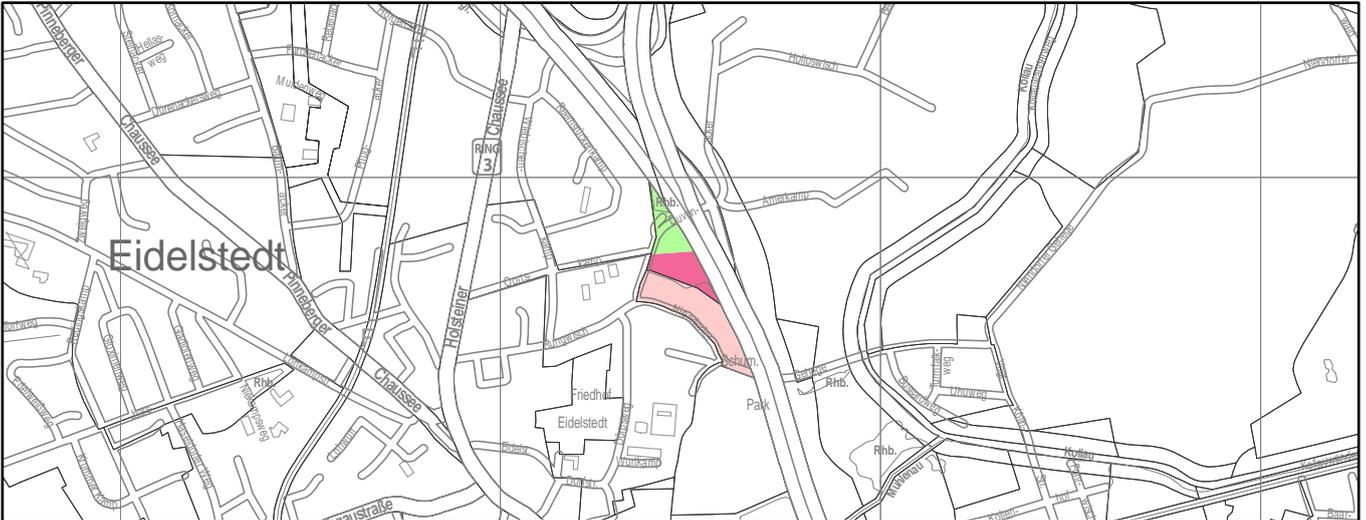
143. Landschaftsprogrammänderung (L 04/16)
Wohnen am Duvenacker in Eidelstedt

Arten- und Biotopschutz, AKTUELL

M. 1 : 20.000



Arten- und Biotopschutz, ÄNDERUNG



Arten- und Biotopschutz, GEÄNDERT



-  Städtisch geprägte Bereiche mit mittlerem bis geringem Grünanteil (12)
-  Offene Wohnbebauung mit artenreichen Biotoperelementen (11 a)
-  Sonstige Grünanlage (10 e)

Einhundertdreißigste Änderung des Landschaftsprogramms für die Freie und Hansestadt Hamburg

– Wohnen am Duvenacker in Eidelstedt –

Vom 23. Oktober 2018

(HmbGVBl. S. 352)

Die Bürgerschaft hat den nachstehenden Beschluss gefasst:

(1) Das Landschaftsprogramm für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 14. Juli 1997 (HmbGVBl. S. 363) wird für den Geltungsbereich zwischen der Bundesautobahn A 7 im Nordosten und Osten sowie den Straßen Niendorfer Gehege im Westen und Südwesten und Duvenacker im Nordwesten im Stadtteil Eidelstedt (L04/16 – Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 320) geändert.

(2) Das maßgebliche Stück der Änderung des Landschaftsprogramms und der ihm beigegebene Erläuterungsbericht sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 14I Absatz 2 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 95), zuletzt geändert am 30. November 2016 (BGBl. I 2749, 2753), in Verbindung mit § 74 Absatz 3 UVP in der am 29. Juli 2017

geltenden Fassung und § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Hamburg vom 10. Dezember 1996 (HmbGVBl. S. 310), zuletzt geändert am 21. Februar 2018 (HmbGVBl. S. 53, 54), werden beim Staatsarchiv zur kostenfreien Einsicht niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

Ein Abdruck der Pläne und der Erläuterungsbericht sowie die zusammenfassende Erklärung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, werden sie kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Erläuterungsbericht zur Änderung des Landschaftsprogramms – Wohnen am Duvenacker in Eidelstedt –

1. Anlass und Ziel der Planung

Im Landschaftsprogramm werden unter Beachtung des zu ändernden Flächennutzungsplans auf bislang für Kleingärten und Parkanlage vorgesehenen Flächen die Voraussetzungen von Wohnungsbau westlich der BAB A 7 zwischen den Straßen Niendorfer Gehege und Duvenacker geschaffen. Gleichzeitig sollen im Plangebiet Grünflächen für Freizeitaktivitäten und nördlich der Straße Duvenacker zur Regenwasserrückhaltung gesichert werden.

2. Grundlage und Verfahrensablauf

Grundlage der 143. Änderung des Landschaftsprogramms für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 14. Juli 1997 (HmbGVBl. S. 363) ist das Hamburgische Gesetz zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402), zuletzt geändert am 13. Mai 2014 (HmbGVBl. S. 167). Das Planänderungsverfahren L04/16 wird durch die 159. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (HmbGVBl. S. 485) erforderlich. Die Zustimmung zur Einleitung des Änderungsverfahrens des Landschaftsprogramms durch die Behörde für Umwelt und Energie ist erfolgt. Die öffentliche Auslegung der Planänderung hat nach der Bekanntmachung vom 6. April 2017 (Amtl. Anz. S. 782) stattgefunden.

Für die Änderung des Landschaftsprogramms wird eine Strategische Umweltprüfung durchgeführt gemäß § 14b Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 95), zuletzt geändert am 30. November 2016 (BGBl. I 2749, 2753), in Verbindung mit § 74 Absatz 3 UVP in der am 29. Juli 2017 geltenden Fassung und § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Hamburg (HmbUVP)

vom 10. Dezember 1996 (HmbGVBl. S. 310), zuletzt geändert am 21. Februar 2018 (HmbGVBl. S. 53, 54).

3. Inhalt des Flächennutzungsplans

Der Flächennutzungsplan für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (HmbGVBl. S. 485) mit seiner 159. Änderung stellt in dem zu ändernden Bereich „Wohnbauflächen“ dar.

4. Inhalt des bisherigen Landschaftsprogramms

Das Landschaftsprogramm stellte bisher in dem zu ändernden Bereich die Milieus „Kleingärten“ und „Parkanlage“ dar. Nordöstlich angrenzend außerhalb des Änderungsbereiches verläuft die BAB A 7, dargestellt als Milieu „Autobahn und autobahnähnliche Straße“, wegen der davon ausgehenden Immissionsbelastung begleitet von der Milieübergreifenden Funktion „Entwicklungsbereich Naturhaushalt“. Die Straße Duvenacker stellt eine „Grüne Wegeverbindung“ über die Autobahn in die östlich angrenzende Feldmark dar. Über den südlichen Teil des Plangebiets verläuft der „Grüne Ring“. Das gesamte Plangebiet liegt in einem „geplanten Wasserschutzgebiet“.

In der Karte Arten- und Biotopschutz wurden bisher die Biotopentwicklungsräume 10b „Kleingarten“ und 10a „Parkanlage“ sowie angrenzend 14b „Autobahnen“ dargestellt. Mit der bisherigen Darstellung des Landschaftsprogramms waren folgende wesentliche Ziele verbunden:

- Entwicklung und Sicherung von wohnungsnahen Kleingartenanlagen in Verbindung mit
- Sicherung und Entwicklung von Grünanlagen und deren Einbindung in das Freiraumverbundsystem – hier als Übergang in die Feldmark östlich der Autobahn;
- Vorrangige Verbesserung der lufthygienischen Situation;

- Schutz oberflächennahen Grundwassers vor Stoffeinträgen und anderen Beeinträchtigungen.

Die Karte Arten- und Biotopschutz formulierte für die Biotopentwicklungsräume 10b „Kleingärten“ und 10a „Parkanlage“ u.a. folgende Entwicklungsziele:

- Erhaltung und Pflege naturnaher und spontaner Biotoptypen sowie Schaffung von Bereichen mit zeitweiliger Eigenentwicklung spontaner Biotoptypen;
- Erhaltung, Pflege und Entwicklung von Biotopen zur Biotopvernetzung sowie von Obstgärten und Hecken.

Das Landschaftsprogramm enthielt keine Darstellung „Landschaftsschutzgebiet“, da für diesen kleinen Restbereich der ehemaligen Feldmark die Zielsetzungen des Landschaftsschutzes bereits durch den Bau der Autobahn hinfällig geworden waren. Die auch hier geltende Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Gemarkungen Schnelsen, Niendorf, Lokstedt, Eidelstedt und Stellingen vom 26. November 1957 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 791-r), zuletzt geändert am 7. Juni 2016 (HmbGVBl. S. 230), wurde durch Verordnung vom 19. April 2016 (HmbGVBl. S. 184) für den zu ändernden Bereich aufgehoben.

5. Inhalt des geänderten Landschaftsprogramms

Die Änderungen erfolgten unter Beachtung des Flächennutzungsplans.

Das Landschaftsprogramm stellt jetzt die Milieus „Etagenwohnen“, sowie entsprechend des bereits vorhandenen Bestandes „Gartenbezogenes Wohnen“ und für den Spielbereich und das Regenrückhaltebecken „Grünanlage, eingeschränkt nutzbar“ dar. Die Darstellungen der Milieuübergreifenden Funktionen: „Entwicklungsbereich Naturhaushalt“, „Grüne Wegeverbindung“ „Grüne Ringe“ sowie die Schutzgebietsdarstellung „geplantes Wasserschutzgebiet“ bleiben unverändert.

Die Karte Arten- und Biotopschutz stellt jetzt die Biotopentwicklungsräume 12 „Städtisch geprägte Bereiche mit mittlerem bis geringem Grünanteil“, 11a „Offene Wohnbebauung mit artenreichen Biotoperelementen“ und 10e „Sonstige Grünanlage“ dar.

Das Plangebiet umfasst ca. 4,5 ha.

6. Umweltbericht

Im Umweltbericht sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen darzustellen; sie sind zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten (§ 14g UVPG in der am 28. Juli 2017 geltenden Fassung in Verbindung mit § 74 Absatz 3 UVPG in der am 29. Juli 2017 geltenden Fassung und § 2 HmbUVPG).

6.1 Inhalt der Planänderung

Siehe hierzu Nummern 1 und 5 des Erläuterungsberichtes

6.2 Darstellung der bestehenden Inhalte und Ziele des Plangebiets

Das Landschaftsprogramm stellt für das Plangebiet die Milieus „Grünanlage, eingeschränkt nutzbar“, „Gartenbezogenes Wohnen“ sowie „Etagenwohnen“ dar.

Zum Schutz und zum Erhalt von Landschaft und Naturhaushalt sind als Zielsetzungen des Landschaftsprogramms bei der Realisierung von Wohnen und Freizeitmöglichkeiten u.a. zu berücksichtigen:

Schaffung und Sicherung von zugeordneten Gartenflächen bzw. privat nutzbaren Freiflächen durch

- Schutz und Entwicklung siedlungstypischer, halböffentlicher und privater Freiräume mit einem differenzierten Angebot für die wohnungsbezogene Erholung;
- Erhaltung und Rückgewinnung optisch wahrnehmbarer Landschaftsbezüge durch Ausbildung klarer räumlicher Gliederungen und Betonung ortstypischer Landschaftselemente;
- Erhalt und Entwicklung standortgerechter Vegetationsbestände;
- Förderung von Fassaden-, Dach-, Hofbegrünung und naturnahen Vegetationselementen;
- Umweltverträgliche Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen;
- Sicherung und Entwicklung natürlicher Bodenfunktionen von un bebauten Teilflächen durch Reduzierung der Versiegelung;
- Sicherung des Wasserhaushalts u.a. durch Versickerung von Niederschlagswasser;
- vorrangige Verbesserung der lufthygienischen Situation; sowie für den Arten- und Biotopschutz:

- Naturnahe Gestaltung und Pflege der Flächen durch geeignete Maßnahmen, wie arten- und strukturreiche Pflanzungen, keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, Verringerung des Einsatzes von Düngemitteln sowie Verringerung der Intensität der Mahd;
- Erhaltung, Pflege und Entwicklung von Biotopen zur Biotopvernetzung sowie von Obstgärten und Hecken;
- Förderung einheimischer Pflanzenarten.

6.3 Beschreibung des aktuellen Zustandes der Umwelt

Der größte Teil des Plangebiets ist eine ehemalige landwirtschaftliche Restfläche an der Autobahn. Neben der harten Begrenzung, die diese Autobahn bildet, ist das Plangebiet durch diese Verkehrsader mit dem nördlich anschließenden Autobahndreieck Hamburg-Nordwest stark mit Immissionen belastet. Dies wird nur geringfügig durch den begleitenden Wall mit seinem Gehölzbestand gemildert. Die Autobahn befindet sich aktuell im Ausbau und der Lärmschutz wird gemäß Planfeststellungsbeschluss vom 3. September 2013 verändert.

Nördlich der Straße Duvenacker befindet sich ein von Gehölzen umrahmtes, gut eingewachsenes Regenrückhaltebecken. Südlich der Straße Duvenacker wurde ein größerer Spiel-/Bolzplatz neu angelegt. Daran schließt die landwirtschaftliche Restfläche an, getrennt durch einen nach § 30 BNatSchG geschützten Strauch-Baum-Knick. Im Süden der Fläche verläuft der Duvenacker-Graben. Daran schließt sich die bestehende Einzelhaus- bzw. Reihenhausbauung mit ihren Gärten entlang der Straße Niendorfer Gehege an. Die Straße Duvenacker ist von Straßenbäumen eingefasst. Insgesamt ergibt sich ein grün geprägtes Bild bei starker Immissionsbelastung.

6.4 Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante) ergeben sich keine Veränderungen bei den Umweltauswirkungen. Der nordöstliche Teilbereich Fläche stünde weiterhin für eine Kleingartenentwicklung zur Verfügung. Der als „Parkanlage“ dargestellte südwestliche Planbereich verbliebe in der bestehenden Nutzung von Ein- bzw. Zweifamilienhäusern und ihren Gärten.

6.5 Voraussichtliche Entwicklung bei Durchführung der Planung/Änderung des Landschaftsprogramms

- Freiraumverbund und Erholung

Die ehemals vorgesehenen Kleingärten werden entfallen. Im Norden des Plangebiets schränkt diese Entwicklung bereits das bestehende Regenrückhaltebecken ein, im Süden entlang der Straße Niendorfer Gehege kann auf Grund der bereits bestehende Bebauung keine Parkanlage realisiert werden. Gesichert wird jedoch zukünftig ein Spiel- und Freizeitbereich.

– Landschaftsbild

Das Landschaftsbild wird sich gegenüber dem Bestand verändern: Das durch die Freifläche und die randlichen Gehölze geprägte Landschaftsbild wird in ein baulich geprägtes Stadtbild mit Geschosswohnungsbauten umgewandelt. Das „Gartenbezogene Wohnen“ erhält Möglichkeiten zur Verdichtung.

– Naturhaushalt

Durch die Realisierung der Planung, d.h. durch den Bau von Wohnungen nördlich der vorhandenen Bebauung, wird sich der Versiegelungsgrad dieser Fläche erhöhen. Dadurch wird sich der Wasserhaushalt des Bodens verändern, die Grundwasserneubildungsrate wird sinken. Der Lebensraum für Tiere und Pflanzen wird eingeschränkt. Ein Verlust von Bäumen und Sträuchern wird die Erholungsfunktion beeinträchtigen.

Durch die mit der Errichtung von Wohngebäuden verbundene Erhöhung des Versiegelungs-grades kann es zu kleinklimatischen Veränderungen kommen; Auswirkungen auf das übergeordnete Klima sind nicht zu erwarten.

Die Überbauung und Versiegelung des Bodens wird zu einem Verlust von offener Bodenfläche und damit der natürlichen Bodenfunktionen führen.

– Arten- und Biotopschutz

Im Plangebiet ist ein verbreitetes, häufiges vorkommendes Tierartenspektrum zu erwarten, das an städtische Bedingungen angepasst ist. Der vorhandene Gehölzbestand kann als geeigneter Lebensraum für Vögel und Fledermäuse sowie für waldbewohnende Kleinsäugetiere und Wirbellose angesehen werden. Dies betrifft insbesondere den gesetzlich geschützten Knickrest, der einen Lebensraum für Insekten und heckenbrütende Vögel bietet.

Schutzgebiete nach deutschem oder europäischem Recht sowie FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete sind von der Planänderung nicht betroffen.

6.6 Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich von Umweltauswirkungen

Die Darstellung von Flächen zum „Etagenwohnen“ sowie „Gartenbezogenen Wohnen“ grenzen direkt an die vorhandene Siedlung außerhalb des Plangebietes und nehmen deshalb nur einen vergleichsweise kleinen Umfang von Grünlandflächen in Anspruch. Gleichwohl erfolgt hier durch Flächenversiegelung ein erheblicher Eingriff in den

Naturhaushalt, der durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ausgeglichen werden muss.

Folgende Maßnahmen können genannt werden: Erhaltung von Gehölzen, Begrünung von Wänden und Dächern von Gebäuden, Festsetzung von -Anpflanzgebieten von Bäumen und Sträuchern sowie die Neupflanzung von Bäumen. Durch eine entsprechende Stellung der Gebäudekörper kann sowohl eine gute Durchlüftung gewährleistet als auch ein Schutz vor Lärmimmissionen geschaffen werden. Weiter sollte die Versickerung von Niederschlagswasser innerhalb des Plangebiets angestrebt werden. In diesem Zusammenhang sind Aussagen zur Oberflächenentwässerung zu treffen.

Der Umfang von möglicherweise erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen muss auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzt werden.

6.7 Alternativenprüfung

Mit der Drucksache 2015/1960 hat der Senat entschieden, dass diese Fläche für die vorübergehende Unterbringung von Flüchtlingen in Anspruch genommen werden soll. Gleichzeitig soll diese Fläche als Wohngebiet entwickelt werden, die planungsrechtliche Sicherung der Flächen wird mit dem jetzt begonnenen Planverfahren durchgeführt. Die für zusätzlichen Wohnungsbau vorgesehene Fläche grenzt an zwei Seiten an -bereits bestehende Wohnquartiere an der Straße Niendorfer Gehege und am Reemstückenkamp an.

6.8 Hinweise auf Schwierigkeiten, technische Lücken, fehlende Kenntnisse

Es bestanden keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben für die Strategische Umweltprüfung auf der Ebene des Landschaftsprogramms. Insbesondere liegen keine Kenntnislücken vor.

6.9 Maßnahmen zur Überwachung

Geeignete Maßnahmen zur Überwachung werden im Rahmen nachfolgender Planungen und im Zusammenhang mit dem aufzustellenden Bebauungsplan festgelegt und können zudem im Zuge der regelmäßigen Fortschreibung der Landschaftsplanung überprüft werden. Für diesen Plan ist zurzeit keine besondere Überwachungsmaßnahme erforderlich.

6.10 Zusammenfassung Umweltbericht

Die vorhandene landwirtschaftlich genutzte Fläche nördlich der vorhandenen Bebauung soll zukünftig für Wohnungsbau genutzt werden. Dadurch werden sich negative Auswirkungen auf die Umwelt ergeben. Diese sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung so weit wie möglich zu mindern bzw. auszugleichen. Spiel- und Bolzplatzbereich sowie das Regenrückhaltebecken werden dauerhaft als Grünflächen gesichert.